

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

39. Jahrgang **Braunschweig, den 29. Februar 2012** **Nr. 6**

Inhalt	Seite
Vierte Änderung der Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung).....	17
Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses 2010 des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover.....	17

**Vierte Änderung
der Regelung über die Erhebung
von Entgelten für Leistungen des
Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig
(Rettungsdiensttarifordnung)
vom 28. Februar 2012**

Aufgrund des § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), und der §§ 14 und 15 des Nds. Rettungsdienstgesetzes in der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 28. Februar 2012 folgende Änderung der Tarifordnung beschlossen:

Art. I

Die Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 30 vom 22. Dezember 2006) in der Fassung der Dritten Änderung vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 20 vom 20. Dezember 2010) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2
Entgelterhebung und Entgelttarif**

Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes werden folgende privatrechtlichen Entgelte erhoben:

(1) Für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens beträgt das Entgelt pauschal 92,00 Euro. Bei Einsätzen mit einer Gesamtfahrleistung von mehr als 20 km wird ein Zuschlag von 1,40 Euro je Kilometer Fahrstrecke ab dem 21. km berechnet.

(2) Für die Inanspruchnahme eines Rettungswagens wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 216,00 Euro erhoben. Bei Einsätzen mit einer Gesamtfahrleistung von mehr als 100 km wird ein Zuschlag von 2,00 Euro je Kilometer Fahrstrecke ab dem 101. km berechnet.

(3) Für die Inanspruchnahme des Notarztsatzfahrzeuges der Feuerwehr wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 255,00 Euro erhoben.

2. § 3 Abs. 4 wird gestrichen. Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 4, Abs. 6 zu Abs. 5.

Art. II

Diese Änderung der Rettungsdiensttarifordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 28. Februar 2012

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

Vorstehende Rettungsdiensttarifordnung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 28. Februar 2012

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

**Bekanntmachung und Auslegung
des Jahresabschlusses 2010
des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung
Südniedersachsen / Hannover**

Gem. § 16 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover in ihrer Sitzung am 13. Januar 2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Die Bilanz auf den 31.12.2010, die Ergebnisrechnung vom 01.01.2009 bis 31.12.2010 und die Finanzrechnung vom 01.01.2009 bis 31.12.2010 werden beschlossen.

Dem Verbandsgeschäftsführer wird für das Haushaltsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht 2010 liegen
gem. § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG im Landkreis
Goslar, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar, Zimmer 1022

vom 19.03. bis 27.03.2012

öffentlich aus und können während der Sprechzeiten eingese-
hen werden.

Goslar, den 16.02.2012

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Süd-niedersachsen / Hannover
Barbara Thiel, Verbandsgeschäftsführerin